



# Frauenrechte – Herausbildung, normative Reichweite, Geltung und Durchsetzung

von Anja Titze

## Gliederung

### Einleitung

#### 1. Herausbildung der Frauenrechte

- 1.1. Die Anfänge
- 1.2. Entwicklungen auf universeller Ebene im 20. Jahrhundert

#### 2. Die normative Reichweite der Frauenrechte

- 2.1. Die allgemeinen Rechtsinstrumente
- 2.2. Die CEDAW als spezielles Rechtsinstrument
- 2.3. Weitere Rechtsinstrumente

#### 3. Geltung der Frauenrechte

- 3.1. Universalismus
- 3.2. Relativismus
- 3.3. Synthese

#### 4. Durchsetzung der Standards

- 4.1. Vertragliche Durchsetzung
- 4.2. Durchsetzung durch spezielle UN-Einheiten
- 4.3. Exkurs: Durchsetzung frauenrechtlicher Standards des Völkerstrafrechts

## Zusammenfassung

## Einleitung

Frauen müssen heutzutage noch vielfältige Formen der Diskriminierung hinnehmen. Als das (vermeintlich) „schwächere“ Geschlecht werden sie – im Vergleich zu Männern – oft schlechter bezahlt, sind weniger gut ausgebildet und müssen vielfältige Gewalthandlungen meist schutzlos(er) ertragen.

In der Annahme, dass diese Gegebenheiten mit einer Stärkung des Rechtsstatus von Frauen überwunden werden könnten, soll in dieser Arbeit der Frage nachgegangen werden, wie es um Frauenrechte bestellt ist. Zu klären ist konkret, inwieweit diese Rechte international anerkannt und inwieweit sie durchsetzbar sind.

Die Arbeit untergliedert sich in vier Teile.

Im ersten Teil soll die Herausbildung der Frauenrechte nachgezeichnet werden. Dabei wird diese Thematik auch in ihrer historischen Entwicklung erfasst, um zu zeigen, wie tief die Vorurteile gegenüber Frauen in der Vergangenheit wurzeln. Zwar sind bereits früh Forderungen erhoben worden, um diese Geisteshaltung zu überwinden, doch hat es letztlich Jahrzehnte bzw. Jahrhunderte gedauert, bis Erklärungen und Abkommen verabschiedet werden konnten, die Frauenrechte umfänglich anerkennen und in das Menschenrechtssystem integrieren.

Im zweiten Teil der Arbeit wird die normative Reichweite der Frauenrechte bestimmt. Ziel ist es, die wichtigsten Rechtsstandards herauszuarbeiten. Den Ausgangspunkt der Untersuchung bilden die allgemeinen Rechtsinstrumente, die Schutzgarantien für alle Menschen beinhalten. Anschließend folgen die spezielle Frauenrechtskonvention CEDAW und weitere Menschenrechtsabkommen, die für Frauen besonders relevant sind.

Im dritten Teil soll die Geltung der Frauenrechte noch einmal genauer betrachtet werden. Geklärt wird, ob Frauenrechte universelle Gültigkeit besitzen oder nicht. Hierzu bestehen zwei verschiedene Ansätze (Universalismus und Relativismus), die in ihrer inhaltlichen Ausrichtung vorgestellt werden. Schließlich soll auch aufgezeigt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Synthese beider Ansätze möglich ist.

Der vierte und letzte Teil der Arbeit thematisiert die Durchsetzung der Frauenrechte. Wie ist es möglich, die anerkannten Rechtsstandards in „gelebtes Recht“ zu überführen? Dabei wird zum einen auf die vertraglichen Mechanismen bzw. Prüfverfahren abgestellt; zum anderen wird auf Einheiten bzw. Mandatsträger verwiesen, die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zugunsten von Frauenrechten agieren.

## 1. Herausbildung der Frauenrechte

Frauen als „vollwertige“ Menschen anzuerkennen, ihnen fundamentale Rechte zuzugestehen und sie als Rechtsträgerinnen in das öffentliche Bewusstsein aufzunehmen – diese Haltung war und ist keineswegs unumstritten. Ein kurzer historischer Rückblick soll zunächst aufzeigen, wie weit sich die Beschäftigung mit der Stellung einer Frau zurückverfolgen lässt und in welchem Zeithorizont sich die Formulierung von Frauenrechten vollzogen hat. Dabei wird vorrangig auf Europa und Nordamerika Bezug genommen. Anschließend wird gezeigt, wie sich Frauenrechte auf universeller Ebene entwickelt bzw. wie Menschenrechte einen frauenspezifischen Bedeutungsgehalt erlangt haben.<sup>1</sup>

### 1.1. Die Anfänge

Die Diskussion um die Stellung einer Frau wird mittlerweile bereits auf das frühe 15. Jahrhundert und die sog. *querelle des femmes* zurückdatiert.<sup>2</sup> Mit „Querelle“ (dt. Klage, Kontroverse) wird ein umfassendes Phänomen der europäischen Kulturgeschichte beschrieben. Männer und Frauen haben sich über den Stellenwert von Frauen verständigt bzw. darüber diskutiert. Christine de Pizan hat sich als erste Frau zu dieser Thematik zu Wort gemeldet und verfasste um 1400 einige Schriften zur Verteidigung der Frauen,

die oft als Anfang dieser Querelle gelten.<sup>3</sup>

Der Diskurs über Frauen wurde bis ins 17./18. Jahrhundert gepflegt und steht mit den sog. Salons in Verbindung, die den Ort der Debatte bildeten. Dort wurden bereits Konzepte für ein anderes Geschlechterverhältnis erarbeitet. Doch zu jener Zeit wurde der weibliche Einfluss auch sukzessive zurückgedrängt. Als die ersten Akademien gegründet wurden, verwehrte man Frauen den Zutritt. Damit begann der offizielle Ausschluss von Frauen aus der Wissenschaft.<sup>4</sup>

Als Frauen längst aus dem öffentlichen Leben ‚verbannt‘ und in den privaten Bereich von Haus und Hof zurückgedrängt worden waren,<sup>5</sup> war es Poullain de la Barre, der mit seinem philosophischen Werk „De l’Egalité des deux Sexes“ (1673) auf sich aufmerksam machte. Darin entwickelte er eine Begründung für die Theorie der Geschlechtergleichheit und postulierte, dass die Herrschaft der Männer nicht naturbedingt bzw. naturgemäß, sondern anerzogen ist. Er sprach sich für eine bessere Bildung der Frauen aus.

Doch diese Forderungen stießen auf kein Gehör. Die weit verbreitete Haltung, wonach Frauen das vermeintlich „schwächere Geschlecht“ seien, wurde selbst in der Zeit der Aufklärung nicht aufgegeben, so dass die im 18. Jahrhundert deklarierten Menschenrechte zunächst nicht für Frauen galten. Zwar gründeten sich diese Rechte im Naturrecht, wonach jedem Menschen diese Rechten angeboren sind.<sup>6</sup> Allerdings beinhaltet dieses Gleichheitspostulat die Idee vom selbstverantwortlichen und vernunftbegabten Menschen und meinte eben nicht, dass alle Individuen auch ihren Anlagen nach gleich sind. Die Natur hat also bestimmt, ob bzw. wem unveräußerliche Rechte zustehen. Ausgiebig wurde über die Natur der Frauen reflektiert, polemisiert und schließlich resümiert, dass Frauen keine potentiell mündigen Individuen seien. Die Folge davon war, dass die Aufklärung nur einen Teil der Menschen befreit hat<sup>7</sup> und die Menschenrechte sozusagen exklusiv galten: Sie versprachen allgemeine Befreiung und schlossen doch Frauen davon aus.

Die Frauen jener Zeit haben sich mit diesem Ergebnis jedoch nicht zufrieden gegeben. Sie vernahmen die Verkündung der Menschenrechte sehr aufmerksam und formulierten gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Forderung nach gleichen Rechten für Frauen, wobei sich Wegbereiterinnen in Europa und in Übersee ausmachen lassen.

Eine der Vorkämpferinnen, die sich in Frankreich vehement für einen entsprechenden Bewusstseinswandel einsetzte, war Olympe de Gouge. Sie veröffentlichte 1791 die „**Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin**“ (*Déclaration des droits de la Femme et de la Citoyenne*) und war grundsätzlich darum bemüht, die in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte enthaltenen Worte wie „Mensch“ bzw. „Mann“ durch eindeutiger Formulierungen zu ersetzen. Den Anspruch einer Frau auf öffentliche Mitbestimmung und Gehör hat sie beispielsweise in Art. X wie folgt formuliert: „*Die Frau hat das Recht, das Schafott zu besteigen. Sie muss gleichermaßen das Recht haben, die Rednerbühne zu besteigen.*“ Diese Erklärung hat sie der Nationalversammlung zur Ratifikation übersandt, was in Frankreich und sogar im Ausland für Aufsehen sorgte.

Außerdem hat sie Rousseaus Idee vom Gesellschaftsvertrag (*Contrat Social*) aufgegriffen und auf das Verhältnis zwischen Mann und Frau bezogen. Sie schlug vor, die Ehe durch einen auf Gleichberechtigung basierenden Vertrag zu ersetzen. Diese höchst revolutionären Ideen provozierten nicht nur den Widerspruch von Rousseau und dessen Anhängern, sondern auch den der führenden Köpfe der Revolution. Denn sie folgerten aus der biologischen Rolle einer Frau den Ausschluss aus der politischen Öffentlichkeit. Mithin verwundert es nicht, dass de Gouge im Zuge der Schreckensherrschaft (*le terreur*) schließlich selbst das Schafott hat besteigen müssen und 1793 hingerichtet wurde.

Die Handlungsräume, die sich in den Revolutionswirren zunächst zugunsten von Frauen ein wenig erweitert hatten, begannen sich im Zuge der Konsolidierung der bürgerlichen Gesellschaft wieder zu schließen. Frauenclubs wurden verboten, und ein generelles Versammlungsverbot für Frauen wurde erlassen.<sup>8</sup> Die Hoffnungen auf Gleichheit und Gerechtigkeit zerschlugen sich.<sup>9</sup>

Auch in den USA gab es Frauen, die darum bemüht waren, die Rechte von Frauen und damit verbundene Forderungen ins öffentliche Bewusstsein zu tragen. So wurde 1848 zum Beispiel die **Declaration of Sentiment** veröffentlicht. Elizabeth Cady Stanton und Lucretia Mott hatten in Seneca



frauenspezifische Gremium in den Vereinten Nationen.

Nicht von der CSW initiiert, aber dennoch von frauenpolitischer Relevanz ist die Konvention zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausbeutung von Prostituierten aus dem Jahre 1949.<sup>17</sup>

Als weitere Etappenerfolge sind die Verabschiedung der ***Declaration on the Elimination of Discrimination Against Women*** im Jahre 1967 und die Ausrufung eines Internationalen Jahres der Frau (1975) sowie einer Dekade der Frau (1976-1985) zu nennen.<sup>18</sup> Die ersten Weltfrauenkonferenzen fanden in diesem Zeitraum statt, und zwar 1975 in Mexiko und 1985 in Nairobi. In dieses Jahrzehnt, in dem die frauenrechtliche Thematik mit aller Deutlichkeit auf die politische Agenda gehoben wurde, fällt auch die Verabschiedung der **Frauenrechtskonvention CEDAW** (*Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women*, 1979), die von der CSW erarbeitet worden war und einen (vorläufigen) Höhepunkt hinsichtlich der Anerkennung von Frauenrechten<sup>19</sup> markiert. Denn mit der CEDAW wurden diese Rechte erstmals umfassend anerkannt und das Schutzbedürfnis der Frauen hinsichtlich verschiedener Bereiche konkretisiert.

Der Durchbruch gelang mit der **Erklärung der Menschenrechtskonferenz** in Wien im Jahre 1993, als sich die Teilnehmer auf Folgendes geeinigt haben: „[...] *human rights of women and of the girl-child are an inalienable, integral and indivisible part of universal human rights.*“<sup>20</sup> Die Rechte von Frauen und Mädchen wurde vollumfänglich in das Menschenrechtssystem integriert und als *Women's Human Rights* anerkannt.

Ein weiterer Entwicklungsschub erfolgte dahingehend, als dass auch die private Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung anerkannt und der *public-private divide* überwunden wurde. Diesem Sphärendenken zufolge haben Menschenrechte nur vor staatlichen Eingriffen schützen sollen, so dass nichtstaatliche Gewalt in der Familie, in der Arbeitswelt oder in Bereich der organisierten Kriminalität weitestgehend ausgespart blieb. Die Abkehr von diesem Menschenrechtsverständnis bedeutet nun, dass familiäre Gewalt keine Privatangelegenheit mehr ist,<sup>21</sup> sondern eine Menschenrechtsverletzung darstellt. Frauen sind vor *allen* Formen der Gewalt geschützt.

Noch im Jahr 1993 hat die UN-Generalversammlung diesen frauenrechtlichen Fortschritt aufgegriffen und eigens eine **Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen**<sup>22</sup> verabschiedet. Diese ist zwar völkerrechtlich nicht bindend, schreibt aber als gleichwohl wichtige Standards fest. Sie enthält einen internationalen Konsens über die Definition von Gewalt gegen Frauen. Gewalt umfasst körperliche, sexuelle und psychologische Gewalthandlungen in der Familie und Gesellschaft. Dabei sind auch solche Handlungen erfasst, die vom Staat ausgeübt oder geduldet sind. Überdies werden staatliche Maßnahmen zu deren Beseitigung benannt.

Weitere Impulse zugunsten der frauenrechtlichen Thematik gingen von Weltkonferenzen aus. Auf der Weltbevölkerungskonferenz in Kairo 1994 wurden die Reproduktiven Rechte eingeführt. Auf der Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 wurde das Konzept der Frauenrechte insgesamt bestätigt und inhaltlich weiter ausgeformt.<sup>23</sup> Dabei wurden verschiedene Aktionsbereiche genannt, z.B. Armut, Bildung, Gesundheit, Gewalt und bewaffnete Konflikte.

Die Situation von Frauen in kriegerischen Konflikten wurde in den 1990er Jahren zu einem weithin beachteten Thema. Die Standardsetzung zugunsten von Frauen war insoweit in die dynamische Entwicklung des Völkerstrafrechts eingebunden. So blieben geschlechtsspezifische Verbrechen, wie sie in Ruanda und Ex-Jugoslawien *en gros* begangen worden waren, nicht mehr gänzlich straflos, sondern wurden auf Grundlage der Statute der jeweiligen Ad-hoc-Tribunale (*Statute of the International Criminal Tribunal for Rwanda*, StICTR und *Statute of the International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia*, StICTY) abgeurteilt. Frauenrechtliche Schutzgarantien finden sich auch im Statut von Rom von 1998, das eine Fortentwicklung der oben genannten Statute darstellt und über deren geschlechtsspezifischen Schutzbestimmungen hinausgeht.

Die Betrachtung der Rechtssetzung zugunsten von Frauen auf universeller Ebene bliebe aber unvollständig, wenn sie sich nur auf die Vereinten Nationen als Akteur beschränken würde. Auch die Internationale Arbeitsorganisation (*International Labour Organization*, ILO) ist insoweit in Erscheinung



getreten und hat maßgeblichen Anteil daran, dass Rechtsinstrumente bestehen, die Frauen in Arbeit und Beruf einen angemessenen Schutz gewähren. Zu den zahlreichen ILO-Konventionen, bei deren Entstehung auch die CSW konsultativ mitgewirkt hat, gehören beispielsweise die Konventionen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts (1953), Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (1958) und Nr. 156 über Arbeitnehmer mit Familienpflichten (1981) sowie Nr. 103 zum Mutterschutz und Nr. 89 zur Nacharbeit von Frauen (1948).

## 2. Die normative Reichweite der Frauenrechte

Nachdem die Rechtsentwicklung in ihren wesentlichen Etappen nachgezeichnet wurde, soll es nun darum gehen, den normativen Schutzgehalt der Frauenrechte näher zu beleuchten. Dabei wird das Augenmerk zunächst auf die wichtigsten allgemeinen Rechtsinstrumente (AEMR und die Menschenrechtspakte) gerichtet, die die sog. Menschenrechtsbulle bilden. Sodann wird die Frauenrechtskonvention CEDAW – das wichtigste spezielle Rechtsinstrument – untersucht. Anschließend werden weitere Rechtsinstrumente im Hinblick auf deren frauenrechtliche Relevanz betrachtet.

### 2.1. Die allgemeinen Rechtsinstrumente

Mit der **AEMR** wurden die Rechte von Individuen erstmals auf universeller Ebene anerkannt. Obgleich als Erklärung rechtlich nicht bindend, besteht mittlerweile Konsens dahingehend, dass die AEMR Bindungswirkung entfalten kann. Diese Kodifikation ist deshalb so bedeutsam, weil Menschen, und damit auch Frauen, erstmals als Subjekte des Völkerrechts anerkannt wurden. Der Gleichheitsgrundsatz ist in Art. 1 verankert. Danach sind alle Menschen „frei und gleich an Würde und Rechten geboren“ sind und die Rechte für alle Menschen ungeachtet ihrer Rasse, ihres Geschlechts oder ihrer Nationalität gelten sollen. Entsprechende Diskriminierungsverbote finden sich in Art. 2 und 7.

Als Fundamentalnorm des Menschenrechtsschutzes ist Art. 3 anzusehen, der jeder Person „das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit“ zuschreibt. Dieses Recht wird in den nachfolgenden Artikeln weiter ausgeformt.

Die AEMR enthält sowohl bürgerliche und politische Rechte – z. B. Verbot von Sklaverei (Art. 4), Verbot von Folter (Art. 5) und Verbot von willkürlicher Festnahme und Haft (Art. 9) – als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, z. B. Recht auf soziale Sicherheit (Art. 22), Recht auf bezahlte und menschenwürdige Arbeit (Art. 23), Recht auf Nahrung und Gesundheit (Art. 25), Recht auf Bildung (Art. 26).

Auch die **Menschenrechtspakte** für bürgerliche und politische Rechte (fortan: Zivilpakt) bzw. für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (fortan: Sozialpakt) enthalten für Frauen wichtige Schutzgarantien.

Im **Zivilpakt** sind die entsprechenden Rechte vorrangig individualrechtlich ausgestaltet.<sup>24</sup> Zu nennen sind die bürgerlichen Rechte auf Leben (Art. 6), auf Freiheit von Folter (Art. 7), Sklaverei und Leibeigenschaft (Art. 8 Abs. 1 und 2) sowie auf Anerkennung als rechtsfähige Person (Art. 16). Zu den politischen Rechten gehört das aktive und passive Wahlrecht (Art. 25 b)). Zu den Justizgrundrechten gehört das Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 14).

Wichtig ist der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, der in Art. 2 Abs. 2 und Art. 26 enthalten ist. Ein spezielles Gleichheitsgebot findet sich außerdem in Art. 3. Danach sollen alle im Pakt niedergelegten Rechte ausnahmslos für beide Geschlechter gelten.<sup>25</sup>

Im **Sozialpakt** finden sich die wirtschaftlichen Rechte, wie das Recht auf Arbeit (Art. 6), das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen (Art. 7) und das Recht auf Bildung von Gewerkschaften (Art. 8 Abs. 1 a). Im Hinblick auf die sozialen Rechte, die gerade für Frauen wichtig sind, seien der Schutz der Familie mit der besonderen Betonung des Mutterschutzes und des Schutzes der Kinder (Art. 10 Abs. 2 und 3), das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 11 Abs. 1) und das

Recht auf Gesundheit (Art. 12 Abs. 1) genannt. Zu den kulturellen Rechten gehört z.B. das Recht auf Bildung (Art. 13 Abs. 1), das ebenfalls gerade für Frauen und Mädchen von zentraler Bedeutung ist, da vielen von ihnen – aufgrund ihres Geschlechts – der Zugang zu Bildungseinrichtungen verwehrt wird.

Das Recht auf Gleichbehandlung nach Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 findet eine besondere Ausprägung in Art. 10 Abs. 1, wonach die Ehe „*im freien Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden [kann].*“ Damit ist die Eheschließungsfreiheit sowohl in der AEMR (Art. 16 Abs. 2) als auch in beiden Menschenrechtspakten geschützt (Art. 23 Abs. 2-4 Zivilpakt und Art. 10 Abs. 1 Sozialpakt).

## 2.2. Die CEDAW als spezielles Frauenrechtsinstrument

Mit derzeit 183 Vertragsstaaten<sup>26</sup> ist die CEDAW das wichtigste und umfassendste<sup>27</sup> Übereinkommen zu den Frauenrechten und gehört inzwischen auch zu den Konventionen mit den meisten Vertragsstaaten. Nichtsdestotrotz führte die CEDAW bis weit in die 1990er Jahre hinein ein Schattendasein, was vor allem mangelnder Durchsetzungsmechanismen geschuldet war.<sup>28</sup>

In Art. 1 wird der Begriff „Diskriminierung der Frau“ definiert als „*jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, dass die [...] [gleiche] Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau [...] vereitelt wird.*“ Gemäß Art. 2 sind die Staaten zu umfangreichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen verpflichtet, um die rechtliche und faktische, direkte und indirekte Diskriminierung der Frauen zu beseitigen. Dabei gelten gemäß Art. 4 „*[z]eitweilige Sondermaßnahmen der Vertragsstaaten zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung*“ nicht als Diskriminierung.

Besonders erwähnenswert ist Art. 5 a), der ausdrücklich davon spricht, dass die Vertragsstaaten einen „*Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau*“ bewirken sollen, um Vorurteile und stereotype Rollenverteilungen zu beseitigen.<sup>29</sup> Damit wird das eigentliche Ziel dieses Übereinkommens aufgezeigt: der normative Umbau des Geschlechterverhältnisses und der damit verbundenen Rollenzuschreibung. In diesem Sinne sind auch die Verpflichtungen zu sehen, beide Geschlechter vor dem Gesetz gleich zu stellen (Art. 15 Abs. 1) und der Frau „*dieselbe Rechtsfähigkeit wie dem Mann*“ zu gewähren (Art. 15 Abs. 2) sowie „*alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau*“ zu ergreifen. Verschiedene Handlungsräume werden insofern angesprochen: politisches und öffentliches Leben (Art. 7), Bildungsbereich (Art. 10), Berufsleben (Art. 11), Gesundheitswesen (Art. 12), wirtschaftliches und soziales Leben (Art. 13) sowie Ehe und Familie (Art. 16).

Zu den besonders wichtigen Bestimmungen gehören das aktive und passive Wahlrecht (Art. 7 a)), das Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern (Art. 7 b)) und das Recht auf Mitarbeit in nichtstaatlichen und internationalen Organisationen (Art. 7 c) und Art. 8). Im Hinblick auf Ehe und Familie sind das Recht auf Eheschließungsfreiheit (Art. 16 Abs. 1 a) und b)) sowie gleiche Rechte und Pflichten in der Ehe und bei deren Auflösung (Art. 16 Abs. 1 c)) verbürgt. Die Ehepartner haben auch die gleichen Rechte bzgl. der Staatsangehörigkeit (Art. 9 Abs. 1). Erwähnt sei auch Art. 16 Abs. 1 e), der „*ein gleiches Recht auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über Anzahl und Altersunterschied ihrer Kinder*“ garantiert.

Außerdem sind wichtige wirtschaftliche und soziale Rechte enthalten, z.B. das Recht auf Arbeit (Art. 11 Abs. 1 a)), auf gleiches Entgelt (Art. 11 Abs. 1 d)), auf Kreditaufnahme (Art. 13 b) und Art. 14 Abs. 2 g)) sowie „*gleiche Rechte beider Ehegatten hinsichtlich des Eigentums an Vermögen und dessen Erwerb, Bewirtschaftung, Verwaltung und Nutzung sowie der Verfügung darüber, gleichwie ob unentgeltlich oder gegen Entgelt*“ (Art. 16 Abs. 1 h)).

Wenig erfreulich ist, dass Gewalt gegen Frauen in keiner Bestimmung explizit verboten ist. Zumindest aber sind die Staaten gemäß Art. 6 zu Maßnahmen verpflichtet, um den Frauenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Frauen (Prostitution) abzuschaffen – eine Verpflichtung, die aufgrund des zunehmenden Frauenhandels<sup>30</sup> weiter an Bedeutung gewinnen wird.

Art. 14 ist den sog. Frauen auf dem Lande (*rural women*) gewidmet. Damit wurde deren Schutzbedürfnis eigens anerkannt. Gemäß Abs. 1 der Vorschrift sind die Vertragsstaaten verpflichtet,





Zu beachten ist auch, dass Rassendiskriminierung häufig eine geschlechtsspezifische Ausrichtung haben kann, so dass Männer und Frauen nicht in gleicher Weise betroffen sind. Der CERD-Ausschuss hat in seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 25 zu *Gender Related Dimensions of Racial Discrimination* beispielhaft die sexuelle Gewalt in Gefangenschaft und in bewaffneten Konflikten sowie ausdrücklich auch „*the coerced sterilization of indigenous women*“ genannt.<sup>39</sup> Überdies können auch die Folgen solch diskriminierender Handlungen vorrangig bzw. ausschließlich Frauen treffen. Demgemäß verweist die Empfehlung in Ziff. 2 S. 2 auf jene Schwangerschaften, die aus sexuellen Übergriffen resultieren und in einigen Gesellschaften die Verachtung oder gar den Ausschluss der Frauen bedeuten.

Auch die **Konvention über die Rechte der Kinder** (fortan: KRK)<sup>40</sup> enthält Normen, die für junge Frauen und Mädchen relevant sind. Im Mittelpunkt dieses Abkommens, das sich mit 192 Vertragsstaaten zu einem der meistratifizierten völkerrechtlichen Verträge entwickelt hat, steht der Schutz besonders schwacher und gefährdeter Personen.<sup>41</sup>

Als Kind im Sinne der KRK ist jede Person geschützt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat – es sei denn das nationale Recht regelt die Volljährigkeit anders (Art. 1). Mithin fallen alle minderjährigen Mädchen und jungen Frauen in den Schutzbereich.

In Art. 2 ist das allgemeine Diskriminierungsverbot verankert, wonach alle in der KRK verbürgten Rechte „*ohne jede Diskriminierung*“ seitens der Vertragsstaaten zu achten und zu gewährleisten sind. Andere Prinzipien dieser Konvention sind nicht minder wichtig, z.B. das „*best-interest principle*“ (Art. 3). Danach müssen alle Maßnahmen, die Kinder betreffen, auch dem Wohle dieser dienlich sein. Der Staat hat das Recht auf Leben sowie Überleben und Entwicklung der Kinder sicherzustellen (Art. 6). Außerdem haben Kinder das Recht, ihre Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten kundzutun (Art. 12).

Die Stärkung der Rechte der Kinder ist deshalb so unentbehrlich, weil die systematische Benachteiligung im Kindesalter zu Defiziten führt, die später nicht mehr aufgeholt werden können. Dies lässt sich gerade bei Mädchen beobachten, die aufgrund ihres Geschlechts häufig absichtlich von (Aus)Bildung ausgeschlossen werden. Auch die Mangel- bzw. Unterernährung hat oft eine geschlechtsspezifische Ausrichtung und erfolgt vielmals zuungunsten von Mädchen.

Der normative Gehalt einzelner Bestimmungen der KRK ist sehr weit reichend. So haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, allen Kindern auf ihrem Hoheitsgebiet die in der Konvention niedergelegten Rechte zu gewähren bzw. durch gesetzgeberische Maßnahmen zu verwirklichen (Art. 4). Die Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte steht aber unter dem Vorbehalt der „*verfügbaren Mittel*“, was den Verpflichtungsgrad wieder etwas abschwächt (Art. 4 S. 2).

Als Besonderheit enthält die KRK jedoch sogar drei Bestimmungen,<sup>42</sup> die explizit dem Schutz indigener Kinder gewidmet sind und deren besondere Situation bzw. Bedürfnisse ansprechen. Betont wird deren Recht auf eigene Kultur, Religion und Sprache. Der Grund für diese Erwähnung könnte sein, dass zahlreiche Staaten in der Vergangenheit mit verschiedensten Mitteln versucht haben, indigene Jungen und Mädchen kulturell zu assimilieren und vor allem zu „zivilisieren“.<sup>43</sup>

Auch im Hinblick auf den Schutz von Mädchen vor (nichtstaatlicher) Gewalt ist die KRK ein sehr wichtiges Rechtsinstrument. Über Art. 19 ist beispielsweise auch ein Schutz vor Genitalverstümmelung, die in vielen Ländern Afrikas praktiziert wird, gegeben.

In Ergänzung zur KRK wurden am 25. Mai 2000 zwei Fakultativprotokolle von der UN-Generalversammlung verabschiedet. Das erste Protokoll betrifft den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie, das zweite Protokoll betrifft die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten. Beide Protokolle sind gerade auch für Mädchen und junge Frauen bedeutsam, da sie aufgrund ihres Geschlechts besonders gefährdet sind. Als Kindersoldatinnen werden sie häufig nicht nur zur unfreiwilligen Teilnahme an Kriegshandlungen gezwungen, sondern auch noch sexuell ausgenutzt.

Das **Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes**<sup>44</sup> aus dem Jahre 1948 enthält ebenfalls Schutzgarantien, die für Frauen relevant sind.



verhindern, dass „*persons seeking employment, in particular women and children*“ [Hervorhebung d. Verf.] der Gefahr der Prostitution ausgesetzt sind.

Eine weitere Pflicht besteht darin, Koordinationssysteme zwischen den Vertragsstaaten aufzubauen, um den Austausch von Informationen zu ermöglichen und angemessene Maßnahmen im Bereich der Ein- und Auswanderung(sverfahren) zu ergreifen (Art. 17 und 18). Ferner sind die Staaten gemäß Art. 21 verpflichtet, dem UN-Generalsekretär über die Umsetzung der Konvention (Gesetze, Maßnahmen etc.) zu berichten. Es gibt überdies ein *Final Protocol*, demzufolge es Vertragsstaaten möglich ist, strengere als in der Konvention vorgesehene Bedingungen auszuwählen, um die Bestimmungen durchzusetzen.

Im **Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels** finden sich wichtige Schutzgarantien.<sup>53</sup> Dieses Protokoll, das zum Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität geschaffen wurde,<sup>54</sup> bietet erstmals eine klare, international vereinbarte Definition von Menschenhandel, wenngleich diese durch den Anwendungsbereich des Protokolls auf den grenzüberschreitenden Menschenhandel begrenzt ist (Art. 4).

Als Menschenhandel definiert Art. 3 (a) „[...] *the recruitment, transportation, transfer, harbouring or receipt of persons, by means of threat or force or other forms of coercion, of abduction, of fraud, of deception, of the abuse of power or of a position of vulnerability or of the giving or receiving of payments or benefits to achieve the consent of a person having control over another person, for the purpose of exploitation.*“

Demzufolge müssen die beschriebenen Handlungen ein gewisses Element des Zwanges enthalten, um von dieser Definition erfasst zu werden. Im Hinblick auf Kinder präzisiert Art. 3 (c) jedoch, dass ein Element des Zwanges nicht erforderlich ist. Diese Unterscheidung zwischen Kindern und Erwachsenen ist sehr wesentlich,<sup>55</sup> weil Kinder keine rechtsgültige Zustimmung abgeben könnten.

Die obige Begriffsbeschreibung lässt außerdem ein Ausbeutungselement erkennen. Die Vertragsstaaten folgen damit dem Trend, den Menschenhandel nicht mehr ausschließlich im Zusammenhang mit Prostitution zu sehen, sondern sind bemüht, auch andere Formen erfasst zu wissen. Diese Sichtweise kommt in Art. 3 (a) S. 2 zum Ausdruck. Danach bedeutet „*exploitation [...] at a minimum, the exploitation of the prostitution of others or other forms of sexual exploitation, forced labour or services, slavery or practices similar to slavery, servitude or the removal of organs.*“ Diese begriffliche Erweiterung ist gerade auch für Frauen und Mädchen bedeutsam, die Opfer sehr unterschiedlicher Formen von Menschenhandel werden.<sup>56</sup> So ist an die sklavenähnlichen Arbeitsbedingungen der *maquila*-Arbeiterinnen oder Hausangestellten zu erinnern, für die oft Zwangsarbeit und sexuelle Ausbeutung gleichermaßen kennzeichnend sind.<sup>57</sup>

Im Teil II des Protokolls werden Angaben zum Schutz der Opfer von Menschenhandel gemacht. Neben rechtlichen Maßnahmen zugunsten dieser Opfer sollen gemäß Art. 6 Abs. 3 vor allem faktische Verbesserungen „[...] *for the physical, psychological and social recovery of victims*“ erreicht werden, insbesondere angemessene Unterkunft, Rechtsberatung, medizinische und psychologische Betreuung sowie Beschäftigungs- und Bildungsmaßnahmen (Abs. 3 (a)-(d)).

Abschließend sei auf weitere Bestimmungen dieses Protokolls hingewiesen. In Art. 9 Abs. 1 (b) kommt der Gedanke des Schutzes vor „*revictimization*“ zum Ausdruck. Gemäß Abs. 4 der Vorschrift sollen Maßnahmen ergriffen werden, um jene Faktoren abzuschwächen, die gerade Frauen für Menschenhandel empfindlich machen, wie „*poverty, underdevelopment and lack of equal opportunity.*“ Zu konkreten Handlungen fordert auch Abs. 5 auf. So sollen gesetzliche oder andere Maßnahmen ergriffen werden, um „[...] *to discourage the demand that fosters all forms of exploitation of persons, especially women and children, that leads to trafficking.*“ [Hervorhebung d. Verf.]

Die wichtigsten **ILO-Konventionen** für Frauen sind Nr. 3, 4, 41, 89, 103 und 183 (fortan: ILO-3 usw.).<sup>58</sup> Die **ILO-3** aus dem Jahre 1919 – die 1952 durch die ILO-103 und 2000 durch die ILO-183 geändert wurde – betrifft beispielsweise die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft





Seine radikale Ausprägung findet der Universalismus im sog. Ethnozentrismus, wonach Probleme und Fragen der eigenen Kultur auf alle anderen Kulturen projiziert, genauer gesagt eigene Wertvorstellungen auf fremde Realitäten übertragen werden.<sup>65</sup>

Auf Ebene der Vereinten Nationen kommt die Idee der Universalität der Menschenrechte z.B. in der *Vienna Declaration and Programme of Action* zum Ausdruck: „*All human rights are universal, indivisible and interdependent and interrelated.*“<sup>66</sup>

Gegen die universelle Geltung der Menschen- bzw. Frauenrechte werden jedoch zahlreiche Argumente vorgebracht. So wird eine solche Geltung aufgrund bestehender Religionen in Frage gestellt, weil es keine säkularen Rechtsquellen geben<sup>67</sup> und – in Ablehnung der naturrechtlichen Idee – nur religiöses Recht das menschliche Zusammenleben regeln könne.<sup>68</sup>

Die rechtspositivistische Kritik setzt an der Normsetzung an. Würden die Abkommen über Menschenrechte als konstitutiver Akt verstanden, so besteht das Problem, dass Frauen in diesen Normierungsprozess nicht hinreichend involviert waren. Diese Sicht verkennt jedoch, dass auch der Gehalt der Menschenrechte nicht mit einem Male unveränderlich festgelegt wurde, sondern gerade in den letzten Jahrzehnten, unter intensiver Teilnahme von Frauenorganisationen, weiter konkretisiert und erweitert wurde. Das fortwährende *standard-setting* ist Kennzeichen dieser Dynamik.<sup>69</sup>

Überdies wird auf die permanente Nicht-Beachtung der garantierten Rechte verwiesen.<sup>70</sup> Allerdings kann auch dies nur bedingt als Argument angeführt werden, um die universelle Geltung der Menschenrechte auszuschließen. Zum einen kann und wird es kaum eine 100-prozentige Einhaltung von Normen geben. Zum anderen ist daran zu erinnern, dass sich die überwiegende Mehrheit von Staaten zu den menschenrechtlichen Verpflichtungen bekannt und entsprechende Abkommen ratifiziert hat,<sup>71</sup> so dass sie diese objektive Werteordnung offensichtlich auch für sich akzeptieren.

Besondere Erwähnung verdient das Argument, mit dem auf das Hauptanliegen der Menschenrechte und zwar die Schutzrichtung derselben abgestellt wird. Grundidee der Menschenrechte ist, den einzelnen Menschen vor dem Staat zu schützen. Auf diesen Grundcharakter bezieht sich auch die nicht-westliche Kritik und verweist auf die westliche Prägung von Menschenrechten. So sei das Individuum in der Gesellschaft zentral positioniert. Das menschliche Dasein würde primär durch Rechte und nicht durch Pflichten sichergestellt, so dass kollektive Interessen (z.B. Familie, Gemeinschaftssinn) von untergeordneter Bedeutung und von diesem Menschenrechtskonzept unzureichend erfasst sind.<sup>72</sup>

In diesem Zusammenhang ist jedoch daran zu erinnern, dass das Verhältnis zwischen Individuum und Gemeinschaft sehr unterschiedlich ausgestaltet sein kann. Auch in westlichen Staaten ist das Individuum nicht das „Maß aller Dinge“, sondern muss auch im Interesse der Allgemeinheit Einschränkungen hinnehmen. Anliegen der Menschenrechte ist insoweit, eine willkürliche Einschränkung zu verhindern. Überdies kann kaum glaubhaft versichert werden, dass in nicht-westlichen Staaten ausschließlich Gemeinschaftssinn regieren würde.

**3.2. Der Relativismus** geht davon aus, dass es zwischen den verschiedenen Kulturen auf der Welt auch unterschiedliche Wertmaßstäbe gibt, hält aber in seiner gemäßigten Ausrichtung universelle Werte durchaus für möglich.

Der radikalen Ausrichtung des Kulturrelativismus zufolge ist Kultur die einzige Quelle, die Werte bildet. Universelle Werte im Sinne der Menschenrechte sind nicht möglich. Wertvorstellungen sind lokal gebunden, so dass allenfalls in einem eng begrenzten Raum eine Homogenität von Werten erreicht werden kann. Die kulturelle Vielfalt bewirkte letztlich eine Vielfalt von Wertvorstellungen, die in das Menschenrechtskonzept einzubinden ist. Relativität wird hier zur Absolutheit erhoben.<sup>73</sup> Dass Menschenrechte aufgrund des Menschseins bestehen, wird ebenfalls abgelehnt.<sup>74</sup>

Hinter dieser Auffassung steht auch die Überlegung, dass eine Vereinheitlichung auf bestimmte Standards den kulturellen Fortbestand bedrohen könnte. So rechtfertigen islamische Länder und indigene Völker bestimmte (traditionelle) Praktiken als integralen Bestandteil ihrer Kulturen, die verloren gingen, wenn sie aufgrund fremder Werteschemata widerstandslos aufgegeben würden.

Die Konsequenz dieser Auffassung ist, dass alle Kulturen und kulturell bedingten Wertesysteme gleich(wertig) sind und kein absoluter Beurteilungsmaßstab gegeben ist.<sup>75</sup>





unmenschliche oder entwürdigende Strafen, wie Steinigungen und Ehrenmorde.

Auch die gewaltsame Züchtigung einer Frau durch den Ehemann bzw. Partner wird nicht als schützenswertes Wesensmerkmal einer bestimmten Kultur anzuerkennen sein. Denn Gewalt, in jedweder Form sie geschehen mag, ist kein schützenswerter Bestandteil von Kultur. Und Verbotsnormen, die diese Handlungen auszulöschen suchen, bedeuten per se keine Bedrohung der Kultur.

Die obigen Beispiele lassen erkennen, dass auch Handlungen erfasst sind, die keine direkte Gewalthandlung implizieren, Frauen aber dennoch diskriminieren. Demgemäß werden auch Eheschließungen in sehr jungem Alter als „schädliche kulturelle Praktik“ angesehen,<sup>87</sup> denn: „[e]arly marriage usually results in early childbearing, with severe consequences for the health of young mothers and their babies.“ So sind z.B. die Kinder- und Müttersterblichkeit bei Teenagern höher als bei Müttern, die 20 Jahre und älter sind.<sup>88</sup> Nichtsdestotrotz sind Kinderheiraten noch immer weltweit anzutreffen. Auch in einigen indigenen Gemeinschaften Guatemalas werden noch Mädchen im Alter von 13 oder 14 Jahren verheiratet.<sup>89</sup>

Die Staatengemeinschaft hat sich auf der Konferenz in Peking dagegen ausgesprochen, diese bedenklichen Praktiken im Sinne eines Relativismus anzuerkennen. Zwar interpretieren Kulturrelativisten folgende Formulierung der Aktionsplattform von Peking in ihrem Sinne: „*In different cultural, political and social systems, various forms of the family exist*“, doch ergibt sich aus den folgenden Sätzen des Absatzes, dass Rechtsstandards durch die Anerkennung der kulturellen Bedingungen nicht ausgehebelt werden sollen.<sup>90</sup>

Das so verstandene Verhältnis von Kultur und Menschenrechten hat auch in der Allgemeinen Erklärung zur kulturellen Vielfalt (2001) seinen Niederschlag gefunden. Art. 4 bekräftigt, dass kulturelle Vielfalt letztlich nicht auf Kosten der Menschenrechte, die uneingeschränkt allen Personen zustehen, verteidigt werden soll: „*No one may invoke cultural diversity to infringe upon human rights guaranteed by international law, nor to limit their scope.*“

Festzuhalten ist, dass es einen unantastbaren Kernbereich der Menschenrechte gibt, der universell gilt und insbesondere vor Gewalteinwirkung jedweder Art schützt.

## 4. Durchsetzung der Standards

In diesem Abschnitt sollen die Mechanismen untersucht werden, mittels derer die in den verschiedenen Rechtsinstrumenten verankerten Standards durchgesetzt werden können.<sup>91</sup>

### 4.1. Vertragliche Durchsetzung

Zunächst sollen die vertraglichen Verfahrensmöglichkeiten herausgearbeitet werden.

Die in den **Menschenrechtspakten** verbürgten Rechte sind in unterschiedlichem Maße durchsetzbar. Die Formulierungen in den Pakten unterscheiden sich bereits im Hinblick auf den Verpflichtungsgrad. So sieht der Zivilpakt eine Gewährleistungspflicht (Art. 2 Abs. 1) vor, während der Sozialpakt eine Bemühenspflicht (Art. 2 Abs. 1) enthält.<sup>92</sup> Demgemäß ist auch der Durchsetzungsmechanismus unterschiedlich ausgebildet. Beide Pakte sehen ein Berichtsverfahren vor (Art. 40 Zivilpakt und Art. 16 ff. Sozialpakt). Die Staaten sollen hier Auskunft darüber geben, inwieweit Rechtslage und Rechtspraxis den in den Pakten enthaltenen Standards entsprechen. Als Überwachungsorgane fungieren der Menschenrechtsausschuss bzw. der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Letzterer ist allerdings nicht vertraglich vorgesehen, sondern wurde erst 1985 als charta-basiertes Nebenorgan geschaffen.<sup>93</sup> Die im Zivilpakt verbürgten Rechte können außerdem fallspezifisch mittels Beschwerdeverfahren durchgesetzt werden, und zwar im Rahmen der Staatenbeschwerde (Art. 41 ff. Zivilpakt und Art. 42 Fakultativprotokoll zum Zivilpakt), bei der sich jeder Staat gegen jeden anderen Staat wegen Nichterfüllung von Vertragspflichten beschweren kann. Im Übrigen ist die Individualbeschwerde möglich, sofern das Fakultativprotokoll hierzu ratifiziert wurde.<sup>94</sup>



Die **Anti-Rassismus-Konvention** sieht als Kontrollmechanismen das Staatenberichtsverfahren (Art. 9), die Staatenbeschwerde (Art. 11 ff.) und das Individualbeschwerdeverfahren (Art. 14) vor.<sup>104</sup>

Die Durchsetzung der Rechte der **KRK** ist sehr viel weniger überprüfbar, da neben dem Staatenberichtsverfahren (Art. 44) kein weiteres Verfahren vorgesehen ist.<sup>105</sup>

Das Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau kann ebenfalls nur über ein Staatenberichtsverfahren geprüft werden (Art. 18 ff.).

Das Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen und das Übereinkommen über die Erklärung des Ehewillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen sehen trotz formeller völkerrechtlicher Bindung für die Vertragsstaaten keine Verfahren vor, um ihre Implementierung zu überprüfen.

Die Konvention zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausbeutung von Prostituierten sieht nur ein Staatenberichtsverfahren vor (Art. 21).

Die enorme Fülle an Normen, die in ihrer Gesamtheit den frauenrechtlichen Schutz auf universeller Ebene bilden, wird durch den Umstand relativiert, dass nur wenige Abkommen auch Mechanismen beinhalten, um die Rechte durchsetzen zu können. Die Berichts- bzw. Beschwerdeverfahren sind ohnehin nur bedingt zur Durchsetzung geeignet. Das Berichtsverfahren wird von den Staaten häufig nicht ernst genug genommen, so dass Defizite im Hinblick auf die qualitative Ausfertigung der Berichte und der fristgemäßen Abgabe derselben bestehen. Von der Möglichkeit der Staatenbeschwerde wird nur sehr selten Gebrauch gemacht, um die zwischenstaatlichen Beziehungen nicht zu beeinträchtigen. Für die betroffene Einzelperson ist daher das Individualbeschwerdeverfahren besonders wichtig, weil es ihm ermöglicht, gegen den Staat vorzugehen. Genau dies erklärt aber auch, warum sich Staaten so zurückhaltend geben, ein solches Verfahren zu akzeptieren.<sup>106</sup>

Die vertragliche Durchsetzung der **ILO-Konventionen** basiert auf Art. 22 der ILO-Verfassung, der ein Staatenberichtsverfahren vorsieht. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, regelmäßig Berichte über die Maßnahmen, die zur Umsetzung der von ihnen ratifizierten Konventionen ergriffen wurden, zu erstellen. Art. 22 zufolge sind die Berichte jährlich einzureichen. Aufgrund der hohen Zahl an Konventionen und Vertragsstaaten wurde das Berichtssystem jedoch insoweit geändert, als dass Berichte aller fünf Jahre einzureichen sind. Für sog. *priority Conventions* (z.B. die Konventionen Nr. 78 und 98) gilt aber die Zwei-Jahres-Regel.<sup>107</sup>

Die Behandlung der Berichte erfolgt in zwei Schritten: Zunächst werden sie von einem, aus 20 Mitgliedern bestehenden, unabhängigen Expertenausschuss<sup>108</sup> geprüft und kommentiert.<sup>109</sup> Die Sitzungen sind nicht-öffentlich. Dieser Ausschuss leitet seinen Bericht an den dreigeteilten Konferenzausschuss<sup>110</sup> weiter, der die Regierungen auffordern kann, zur geschilderten Situation in ihrem Land Stellung zu nehmen.<sup>111</sup>

Ein Individualbeschwerdeverfahren ist nicht möglich. Allerdings haben Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände gemäß Art. 24 Abs.1 ILO-Verfassung ein Beschwerderecht (*representation procedure*), wenn ein Mitgliedstaat gegen eine ratifizierte ILO-Konvention verstoßen hat.<sup>112</sup>

In Art. 26 Abs.1 ILO-Verfassung ist ein Klagerecht verankert. Konkret handelt es sich um ein Staatenbeschwerdeverfahren, das der gegenseitigen Kontrolle der Staaten dient. So kann sich ein Staat gegen einen anderen wenden, wenn letztgenannter eine von beiden Staaten unterzeichnete Konvention verletzt. Dieses Verfahren (*complaint procedure*) kann gemäß Art. 26 Abs. 4 ILO-Verfassung aber auch ex officio vom Verwaltungsrat oder von einem Konferenzdelegierten in Gang gesetzt werden. Bislang wurde von diesem Verfahren nur mäßig Gebrauch gemacht. Es wurde z.B. bzgl. der Konventionen Nr. 87 und 98, die dem Schutz der Vereinigungsfreiheit dienen, angestrengt – unter anderem gegen Bolivien, Nicaragua und Kolumbien. Gegen Myanmar wurde ein Verfahren wegen Verletzung der Konvention Nr. 29 geführt, bei dem die Zwangsarbeit der Rohingya, einer ethnischen Minderheit, gerügt wurde.<sup>113</sup>

Gewisse Sanktionsmöglichkeiten erlaubt auch Art. 33 ILO-Verfassung, wenn Empfehlungen des Untersuchungsausschusses oder des IGH nicht beachtet werden. Dann kann „der Verwaltungsrat der Konferenz die Maßnahmen empfehlen, die ihm zur Sicherung der Ausführung dieser Empfehlungen zweckmäßig







von Peking sowie aller genderbezogenen Empfehlungen der Generalversammlung, des ECOSOC, der CSW, von Konferenzen und Gipfeln etc. überwacht und unterstützt werden.<sup>121</sup> Einigen Themenbereichen wird dabei (zeitlich befristet) Priorität gegeben. Es werden eigens Arbeitsgruppen (*Task Forces*) gebildet und bestimmte Organisationen eingebunden. Solche *Task Forces* bestehen beispielsweise zu: *Gender and Trade*, *Gender and Water*, *Indigenous Women* und *Women, Peace, and Security*.<sup>122</sup>

Neben diesen Einheiten gibt es viele andere UN-Einheiten bzw. Mandatsträger, die das Thema der Frauenrechte mitbehandeln und mit zur Sprache bringen. Zu denken ist insbesondere an die verschiedenen Sonderberichterstatter, z.B. der *Special Rapporteur on trafficking in persons, especially in women and children* (seit 2004) und der *Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences* (seit 1994).

#### 4.3. Exkurs: Durchsetzung frauenrechtlicher Standards des Völkerstrafrechts

Die Durchsetzung von Normen des Völkerstrafrechts steht bislang vor allem mit den Tribunalen zu Ex-Jugoslawien (ICTY) und Ruanda (ICTR) in Verbindung. Diese Tribunale wurden als friedenssichernde Maßnahme gemäß Kapitel VII der UN-Charta vom Sicherheitsrat geschaffen. Die in den Statuten niedergelegten Schutzgarantien zugunsten von Frauen wurden und werden im Rahmen der Strafverfolgung durchgesetzt. Die sexuelle Gewalt, die während der Kriegsereignisse in großem Ausmaß auftrat (z.B. Vergewaltigungen), wurde bereits in einigen Entscheidungen mit großer Sensibilität geahndet.<sup>123</sup>

Einen Meilenstein im Hinblick auf den Schutz von Frauen vor sexueller Gewalt in bewaffneten Auseinandersetzungen stellt das Urteil des ICTR im Fall „Akayesu“ dar, da es eine weite Definition der Begriffe Vergewaltigung und sexuelle Gewalt liefert.<sup>124</sup>

Die Besonderheit des Urteils ist darin zu sehen, dass diese Gewalthandlungen mit dem **Völkermord** in Verbindung gebracht wurden. So erklärte das Gericht, dass Vergewaltigungen und sexuelle Gewalt „constitute genocide in the same way as any other act as long as they were committed with the specific intent to destroy, in whole or in part, a particular group, targeted as such“, denn diese Gewalthandlungen fügen den Opfern ernstliche körperliche und seelische Schäden im Sinne von Art. 2 Abs. 2 b) StICTR zu.<sup>125</sup> Damit wurden erstmals der geschlechtsspezifische Charakter des Völkermordes erkannt und Kriegsvergewaltigungen sanktioniert.

Dies bedarf einer Ergänzung: Die Vergewaltigung von Frauen einer patriarchalischen Gesellschaft, bei der sich die Zugehörigkeit zur Gruppe vom Vater ableitet, bedeutet letztlich, dass die mit Zwang erzeugte Nachkommenschaft als nicht zur Gruppe gehörend angesehen wird<sup>126</sup> und auf diese Weise zerstört werden kann.

Das Gericht hat die Vergewaltigungen auch als Maßnahmen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 d) angesehen, mittels derer die Geburt innerhalb der Gruppe verhindert werden könne. Denn eine solche Geburtsverhinderung könne physisch und psychisch möglich: „[...] rape can be a measure intended to prevent births when the person raped refuses subsequently to procreate, in the same way that members of a group can be led, through threats or trauma, not to procreate.“<sup>127</sup>

Im Fall „Akayesu“ wurden Vergewaltigungen auch als **Verbrechen gegen die Menschlichkeit** gemäß Art. 3 geahndet. Diese Vorschrift erlaubt dem ICTR die Verurteilung von Versklavung, Folter, Vergewaltigung etc., „when [these crimes were] committed as part of a widespread or systematic attack against any civilian population on national, political, ethnic, racial or religious grounds.“

Das Gericht bezog Vergewaltigungen sowohl auf Art. 3 g) (Vergewaltigung) und Art. 3 i) (andere unmenschliche Handlungen) als auch auf Art. 3 f) (Folter) und erklärte bzgl. letztgenanntem, dass „[I]f torture, rape is a violation of personal dignity, and rape in fact constitutes torture when it is inflicted by or at the instigation of or with the consent or acquiescence of a public official or other person acting in an official capacity.“<sup>128</sup> Insoweit wurde auf die Folterkonvention vom 10.12.1984 und die gewaltsamen Umstände der Tat rekuriert. Allerdings wurde dem Angeklagten sexuelle Gewalt letztlich nicht als Folter gemäß Art. 3 f) angelastet.<sup>129</sup>

Im Jahre 2002 erging am ICTY ein wegweisendes Urteil im Fall „Foca“. Drei Männer wurden wegen Versklavung, Vergewaltigung und Folter über Art. 5 c), f) und g) StICTY (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) verurteilt. Es war das erste Urteil eines internationalen Gerichts, das nur aufgrund von sexueller Gewalt ergangen ist.

Auch über den Tatbestand der **Kriegsverbrechen** wurde sexuelle Gewalt geahndet, und zwar insbesondere jene Vergewaltigungen, die als Kriegsführungsmethoden missbraucht worden waren. So wurden Vergewaltigungen vom ICTY im Fall „Celebici“ als schwere Verletzung der Genfer Konventionen (Folter) unter Art. 2 b) StICTY, als Verletzung der Gebräuche oder Gesetze des Krieges (Folter) gemäß Art. 3 StICTY i.V.m. Art. 3 Abs. 1 a) der Genfer Konventionen als auch alternativ als Verletzung der Gebräuche oder Gesetze des Krieges (grausame Behandlung) gemäß Art. 3 StICTY i.V.m. Art. 3 Abs. 1 a) der Genfer Konventionen abgeurteilt.<sup>130</sup>

Trotz dieser Fortschritte in der Normdurchsetzung bzgl. sexueller Gewalt ist die geringe Zahl bisher Verurteilter eher ernüchternd.<sup>131</sup> Zum einen liegt dies daran, dass der Beweis der Strafbarkeit für diese Verbrechen, vor allem den Völkermord, nur selten erbracht werden kann. Deshalb basieren die Verurteilungen des ICTY vor allem auf Kriegsverbrechen. Als Grund lässt sich anführen, dass die entsprechenden Strafnormen das „*Strafgesetzbuch des einfachen Soldaten darstellen und geringere Anforderungen als Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit stellen.*“<sup>132</sup>

Zum anderen ist aber auch nicht immer der nötige politische Wille gegeben, um diese Gewalt vor Gericht zu bringen – selbst wenn Beweise vorliegen.<sup>133</sup>

## Zusammenfassung

Frauen sind mittlerweile als Träger von bürgerlichen, politischen sowie wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten anerkannt, die in zahlreichen Rechtsinstrumenten verankert sind. Die Diskriminierung, die weit in die Vergangenheit zurückreicht und vielfach mit den biologischen Voraussetzungen der Frauen begründet wurde, konnte damit – zumindest theoretisch – überwunden werden. Neben der Anerkennung von Frauen-Menschenrechten (*Women's Human Rights*) ist die Ausweitung der Schutzrichtung von Menschenrechten von besonderer Bedeutung, da ein umfassender Schutz vor Gewalt gegeben ist.

Die faktischen Lebensbedingungen von Frauen sind jedoch weit davon entfernt, diesen Standards zu entsprechen. Einige Problembereiche wurden auch in dieser Arbeit benannt. Dazu gehört beispielsweise, dass Frauen und Mädchen vielen Formen nichtstaatlicher Gewalt weitestgehend schutzlos ausgesetzt sind, z.B. innerhalb der Familie oder Gemeinschaft, wo häusliche Gewalt verübt wird oder traditionelle Praktiken (Genitalverstümmelung, Kinderheiraten etc.) vorgenommen werden. Aber auch in der Arbeitswelt ist Gewalt zuungunsten von Frauen vielfach gegenwärtig, z.B. wenn sie als *maquila*- oder Hausangestellte tätig sind. Und schließlich sind Frauen Opfer von Gewalt im weiten Bereich organisierter Kriminalität mit Frauenhandel, Zwangsprostitution etc.

Neben diesen Rechtsverletzungen ist jedoch an jene ganz alltäglichen Benachteiligungen bzw. Rechtsverletzungen zu erinnern, die nicht minder weit verbreitet sind. Die Defizite bestehen z.B. hinsichtlich der Rechte auf Bildung, auf Nahrung und auf Gesundheit.

Hinzukommt, dass Frauen, die Minderheiten oder indigenen Völkern angehören, besonders gefährdet sind, da sie nicht nur aufgrund ihres Geschlechts, sondern überdies aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert werden.

Diese tatsächlichen Gegebenheiten lassen erkennen, dass es enormer Anstrengungen bedarf, um die universell geltenden Standards auch in „gelebtes Recht“ zu überführen. Da die Standards bereits sehr dezidiert niedergelegt sind, sollte das Augenmerk nun verstärkt von der Rechtssetzung auf die Rechtsdurchsetzung gelenkt werden.

Die Defizite in der Durchsetzung sind vorrangig unzureichender Mechanismen geschuldet. Einige der Übereinkommen sind nur mit wenigen Verfahren ausgestattet, um die Pflichterfüllung der

Vertragsstaaten zu überprüfen. Die Individualbeschwerde, die im Hinblick auf Einzelfälle durchaus vielversprechend ist, wird von den Staaten nur zögerlich als Prüfverfahren akzeptiert. Dass die Frauenrechtskonvention als wichtigstes Rechtsinstrument für Frauen auf universeller Ebene verschiedene Verfahren bietet, ist sicherlich schon ein Vorteil.

Allerdings sind die vertraglichen Möglichkeiten insgesamt nur bedingt geeignet, die umfangliche Verwirklichung von Frauenrechten zu unterstützen.

Die Arbeit von UN-Einheiten bzw. Mandatsträgern können die Verwirklichung der Frauenrechte daher entscheidend unterstützen, z.B. dadurch, dass diese Thematik immer wieder auf die politische Agenda gesetzt und die Staaten an ihre Pflichten erinnert werden.

## (Footnotes)

1 Dieser Beitrag spart die Herausbildung der Frauenrechte auf regionaler Ebene (z.B. Amerika) aus.

2 Ausführlicher dazu: Arvonne S. Fraser, *Becoming Human: The Origins and Developments of Women's Human Rights*, *Human Rights Quarterly* (HRQ), Vol. 21, 4/1999, S. 858 ff.

3 Vgl. Regine Pernoud, Christine de Pizan, München 2003.

4 Erst Anfang des 20. Jahrhunderts haben sich Frauen wieder in der Wissenschaft betätigen dürfen. Siehe dazu: <http://www.frauengeschichte.uni-bonn.de/ausstell/ausstell.htm> (Stand: 24.4.2007)

5 Vgl. Ines Holthaus, *Frauenmensenrechtsbewegungen und die Universalisierung der Menschenrechte*, *Peripherie*, Nr. 61, 1996, S. 6.

6 Vgl. Ines Holthaus, a.a.O., S. 7.

7 Vgl. Renate Rott, *Zur Stellung der Frauen: Eine fesselnde Tradition?*, in: Detlef Junker/ Dieter Nohlen/ Hartmut Sangmeister, *Lateinamerika am Ende des 20. Jahrhunderts*, München 1994, S. 150 f.

8 Vgl. Susanne Petersen, *Marktweiber und Amazonen*, Köln 1987, S. 209 ff.

9 Die Erklärung von de Gouge war für lange Zeit aus dem öffentlichen Bewusstsein verdrängt. Dennoch stellt sie ein Zeugnis für den Kampf um Frauenrechte dar und darf keinesfalls gering geschätzt werden. Im Zuge der Frauenbewegung wurde sie wieder entdeckt und in ihrem historischen Wert bestätigt.

10 Vgl. Eibe Riedel, *Universalität der Menschenrechte*, Berlin 2003, S. 159.

11 Ihre Ziele sind die Verwirklichung des Weltfriedens, die Selbstbestimmung der Völker sowie die Achtung der Menschenrechte.

12 Dies war auch das Ergebnis der Bemühungen der Kommission über die Rechtsstellung der Frau (*Commission on the Status of Women*, CSW), die 1946 eingesetzt worden war und sodann als Zentrum der frauenrechtlichen Aktivitäten fungierte.

13 Dazu: Eva Brems, *Enemies or Allies? Feminism and Cultural Relativism as Dissident Voices in Human Rights Discourse*, *HRQ*, Vol. 19, 1/1997, S. 137 ff.

14 Vgl. Ines Holthaus, a.a.O., S. 12; Charlotte Bunch, *Women's Rights as Human Rights: Toward a Re-Vision of Human Rights*, *HRQ*, Vol. 12, 4/1990, S. 486 ff.; Anne Gallagher, *Ending the*



32 Frauen auf dem Lande sind für gewöhnlich stärker benachteiligt als Frauen in der Stadt, z.B. im Hinblick auf Gesundheitsversorgung, Bildung etc.

33 Siehe: [http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/treaty9\\_asp.htm](http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/treaty9_asp.htm) (Stand: 9.1.2007)

34 Vgl. Ines Holthaus, a.a.O., S. 13.

35 International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (CERD), 21.12.1965 (am 4.1.1969 in Kraft getreten).

36 Die Rechte in Zivil- und Sozialpakt sind „ohne Unterschied der Rasse“ zu gewährleisten (Art. 5).

37 Siehe: Resolution des Europaparlaments zur Situation von Roma-Frauen (Juni 2006).

38 Human Rights Watch, Broken People, Caste Violence Against India's "Untouchables" (New York 1999), IX. Attacks on Dalit Women, unter: <http://www.hrw.org/reports/1999/india/> (Stand: 9.1.2007).

39 General Recommendation No.25, 20.3.2000 in UN Doc. A/55/18, Annex V, Ziff. 2.

40 Diese Konvention wurde am 20. November 1989 von der UN-Generalversammlung angenommen.

41 Die Vorläufer der KRK sind die vom Völkerbund 1924 verabschiedete Genfer Erklärung der Rechte des Kindes (*Geneva Declaration of the Rights of the Child*) und die am 20. November 1959 von der UN-Generalversammlung verabschiedete Erklärung über die Rechte des Kindes (*Declaration of the Rights of the Child, Resolution 1386 (XIV)*).

42 Art. 30, 17 d) und 20 d).

43 Zur Zwangsassimilierung von Aborigines-Kindern in Australien: Bringing them home, Report of the National Inquiry into the Separation of Aboriginal and Torres Strait Islander Children from Their Families, unter: [http://www.hreoc.gov.au/pdf/social\\_justice/bringing\\_them\\_home\\_report.pdf](http://www.hreoc.gov.au/pdf/social_justice/bringing_them_home_report.pdf) (Stand: 9.1.2007)

44 Convention on the prevention and punishment of the crime of genocide, 9.12.1948.

45 Guatemala: Memoria del Silencio, Kapitel II, Volumen 3, Ziff. 1 ff., 42, 63, 74, 78, 95 und 129; Christian Tomuschat, in: Ulrich Fastenrath, Internationaler Schutz der Menschenrechte, Dresden 2000, S. 168.

46 Vgl. Tatjana Volk, Vergewaltigung und sexueller Missbrauch als Strategie eines Ethnozids, Sicherheit und Frieden, Bd. 11, 2/1993, S. 90 ff.

47 Convention on the Political Rights of Women, 31.3.1953 (am 7.7.1954 in Kraft getreten).

48 Convention on the Nationality of Married Women, 29.1.1957.

49 Convention on Consent to Marriage, Minimum Age for Marriage and Registration of Marriages, 10.12.1962 (am 9.12.1964 in Kraft getreten).

50 Auch die Menschenrechtspakte schützen die Eheschließungsfreiheit, siehe S. 8.

51 Verlobung ist das Versprechen auf Heirat.





- 71 Status of Ratifications of the Principal International Human Rights Treaties, As of 14 July 2006, unter: <http://www.ohchr.org/english/bodies/docs/status.pdf> (Stand: 23.4.2007)
- 72 Vgl. Carole Nagengast, Women, Minorities, And Indigenous Peoples: Universalism and Cultural Relativity, *Journal of Anthropological Research*, Vol. 53, 3/1997, S. 352; Mlinar, Angelika, a.a.O., S. 73. Zur „*communitarian critique*“ siehe auch: Eva Brems, a.a.O., S. 146.
- 73 Vgl. Ines Holthaus, a.a.O., S. 16 f., Angelika Mlinar, a.a.O., S. 62 f.
- 74 Vgl. Christina Arndt, *Die Menschenrechte – partikularistische Ansätze zur Begründung ihrer Universalität*, Hamburg 2000, S. 172.
- 75 Vgl. Eva Brems, a.a.O., S. 142 ff.
- 76 Vgl. Angelika Mlinar, a.a.O., S. 64 f.
- 77 Frauen in den Städten der arabischen Welt frönen der Konsumfreuden wie Frauen in Paris oder London.
- 78 In Deutschland und Frankreich wurden bereits Kopftuch-Debatten geführt.
- 79 Siehe: <http://www.actlab.utexas.edu/~geneve/zapwomen/forum/messages/12.html> (Stand: 3.7.2006)
- 80 Vgl. Annie Bunting, Zur Verschiedenartigkeit von Frauen in internationalen Menschenrechtsstrategien von Feministinnen, in: Ilse Lenz/ Andrea Germer/ Brigitte Hasenjürgen, *Wechselnde Blicke*, Opladen 1996, S. 134 f.
- 81 Vgl. Christa Wichterich, *Frauen der Welt*, Göttingen 1995, S. 68.
- 82 Abou spricht von einem „*Versöhnungspunkt zwischen den den Menschenrechten innewohnenden universalen und den den verschiedenen Kulturen eigenen partikularen Werten*“, Selim Abou, a.a.O., S. 85.
- 83 Vgl. Eva Brems, a.a.O., S. 147; Angelika Mlinar, a.a.O., S. 62 f.
- 84 Frauen sind umfänglich vor staatlicher und nichtstaatlicher Gewalt geschützt, siehe S. 20.
- 85 In: Roland Niezen, *The Origins of Indigenism*, Berkeley 2003, S. 113.
- 86 Vgl. Plan of Action for the Elimination of Harmful Traditional Practices affecting the Health of Women and Children, UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1994/10/Add.1, 22.7.1994, Ziff. 5.
- 87 Bericht zur Weltfrauenkonferenz, UN Doc. A/CONF.177/20/Rev.1, 4.-15.9.1995, Ziff. 39, 93, 107 (a) und 259.
- 88 Vgl. Giving Up Harmful Practices, Not Culture, unter: <http://www.advocatesforyouth.org/publications/iag/harmprac.htm> (Stand: 3.7.2006)
- 89 Interview mit der indigenen Frauenaktivistin Sandra Sales, 22.4.2005.
- 90 Bericht zur Weltfrauenkonferenz, a.a.O., Chapter 1, S. 12, Ziff. 29.
- 91 Ausführlicher zu den Vertragsverfahren: Katrin Weschke, *Internationale Instrumente zur Durchsetzung der Menschenrechte*, Berlin 2001, S. 5 ff.
- 92 Die Verwirklichung der Rechte des Sozialpakts ist an bestimmte wirtschaftliche Ressourcen gebunden.
- 93 Vgl. Katrin Weschke, a.a.O., S. 8.



115 Am 15.3.2006 wurde die bisherige Menschenrechtskommission mittels Resolution A/60/251 durch den Menschenrechtsrat abgelöst, der die bestehenden Verfahren übernehmen und überprüfen wird (Ziff. 6).

116 UN Doc. E/CN.6/1997/4, 21.1.1997, Ziff. 108 f. und 113 ff.

117 Vgl. Gesa Lücking, a.a.O., S. 101 f.

118 UNIFEM ist ein Nebenorgan der Generalversammlung, das dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Development Programme, UNDP) als eigenständiges Programm angegliedert ist.

119 About DAW, Mission statement, unter: <http://www.un.org/womenwatch/daw/daw/> (Stand: 24.4.2007)

120 Siehe: Mandate and Objectives, unter: <http://www.un-instraw.org/en/> (Stand: 5.7.2006)

121 Siehe: <http://www.un.org/womenwatch/ianwge/> (Stand: 5.7.2006); zur Politik des *gender mainstreaming*: IANWGE/2006/Report, 20.4.2006.

122 Siehe: <http://www.un.org/womenwatch/ianwge/taskforces.htm> (Stand: 9.1.2007)

123 Vgl. Sabine von Schorlemer, Internationales Strafrecht, in: Karl Graf Balleström, Internationale Gerechtigkeit, Opladen 2001, 203 f.

124 Vgl. Rebecca L. Haffajee, Prosecuting Crimes of Rape and Sexual Violence at the ICTR, Harvard Journal of Law & Gender, Vol. 29, 2006, S. 208.

125 Fall Akayesu (ICTR-96-4-T), Judgement (2.9.1998), Ziff. 731.

126 Vgl. Safferling, Christoph J.M., Wider die Feinde der Humanität – Der Tatbestand des Völkermordes nach der Römischen Konferenz, JuS, 2001, S. 737.

127 Fall Akayesu (ICTR-96-4-T), Judgement (2.9.1998), Ziff. 508.

128 Fall Akayesu (ICTR-96-4-T), Judgement (2.9.1998), Ziff. 597, 687.

129 Fall Akayesu (ICTR-96-4-T), Judgement (2.9.1998), Ziff. 690. Ausführlicher zur Aburteilung von Vergewaltigungen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch den ICTR: Rebecca L. Haffajee, a.a.O., S. 208 ff.

130 Fall Celebici (ICTY-96-21-T), Judgement (16.11.1998), Annex B, S. 469; siehe auch: Christina Möller, Das „Celebici“-Urteil des ad-hoc Kriegsverbrechertribunals der Vereinten Nationen für das ehemalige Jugoslawien – eine Urteilsanmerkung, Streit, 2/2000, S. 54 ff.

131 Vgl. Gabriela Mischkowski, „Justicias Mühlen mahlen langsam“: Die internationale Strafverfolgung geschlechtsbezogener sexualisierter Kriegsgewalt seit Nürnberg, Oktober 2006, S. 4 ff. unter: <http://www.menschenrechte.org>

132 In: Safferling, Christoph J.M., Zum aktuellen Stand des Völkerstrafrechts, JA, 2000, S. 168.

133 Vgl. Binaifer Nowrojee, “Your justice is too slow” – Will the ICTR Fail Rwanda’s Rape Victims, United Nations Research Institute for Social Development, 2005, S. 8 ff.